

Corona-Update: Information Nr. VIII im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 20.3.2020

Worte der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt an die Pastorinnen und Pastoren

In einem Brief schreibt Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt heute (20.3.2020):

"Liebe Schwestern und Brüder im pastoralen Dienst,

normalerweise würden wir in diesen Tagen die Gottesdienste und Predigten des kommenden Sonntags vorbereiten. Und etwas weiter Vorausschauende säßen jetzt an den Vorbereitungen für die Karwoche und die Ostertage. Normalerweise... – nun aber ist so vieles in Ihrem, in unserem pastoralen Alltag anders geworden.

Viele Menschen in unserer Kirche leisten in dieser Zeit der Corona-Krise großartige Arbeit. Haupt- und ehrenamtlich Engagierte bringen sich ein mit guten Ideen, innovativen Ansätzen und menschlicher Wärme. Ihnen allen möchte ich herzlich danken! Vor allem aber möchte ich heute Ihnen, den Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche, meinen herzlichen Dank für Ihren Dienst in dieser besonderen Herausforderung sagen.

Ich schreibe Ihnen heute, weil ich sehe, unter welchem enormen inneren und äußeren Druck Sie zur Zeit in Ihrem Dienst stehen. Da ist der so radikal veränderte pastorale Alltag: Sie wechseln Gottesdienste und Andachten von analogen auf digitale Formate oder verteilen in die Briefkästen Ihrer Gemeindeglieder schriftliche Andachten; der Konfirmandenunterricht kann nicht stattfinden; es gibt weniger Besuche, aber mehr Telefonate; vielerorts ruht Gremienarbeit oder stellt sich auch auf digitale Formate ein – und vieles mehr. Zugleich wenden sich Menschen mit ihren Sorgen und Ängsten an Sie – Sorge um erkrankte oder unter Quarantäne stehende Menschen; Angst vor Ansteckung und Krankheit; Existenzängste, weil der Arbeitsplatz in Gefahr ist oder die Selbständigkeit zu scheitern droht; Menschen, die jetzt in der medizinischen Versorgung, in Geschäften, im öffentlichen Verkehr den Alltag aufrechterhalten erzählen von ihrer hohen Belastung; Befürchtungen, welche Maßnahmen zum Schutz von Menschenleben wohl noch ergriffen werden müssen und wie sich das alles durchziehen lässt.

Um all das besprechen und besser durchstehen zu können, wären Nähe, Austausch, gemeinsame Aktionen jetzt so naheliegend, hilfreich und tröstlich. Und dann ist da der sehnliche Wunsch nach Oasen der Normalität, die das Gefühl vermitteln sollen: Ja, es funktioniert doch noch alles wie sonst, und so schlimm ist es doch nicht.

Mit diesen Bedürfnissen und Wünschen werden Sie konfrontiert, wenn Anfragen kommen, ob nicht doch eine Trauerfeier mit 15 Familienmitgliedern in der Friedhofskapelle möglich ist, auch wenn die Experten sagen: Keine Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen. Mit diesen Bedürfnissen und Wünschen werden Sie konfrontiert, wenn die Aufforderung kommt: Mach eine klare Ansage, dass die Konfirmation im Mai stattfinden wird wie geplant, oder nenn uns einen Alternativtermin im Juli, auch wenn heute niemand in der Lage ist, die Dauer der Krise einzuschätzen. Es ist nicht leicht, bei solchen Anfragen und Anforderungen geduldig, freundlich und innerlich stabil zu bleiben. Auch deshalb nicht, weil wir unseren Dienst aus Überzeugung tun; weil wir Menschen begleiten und ihnen helfen möchten, damit die gute Nachricht des Evangeliums in Wort und Tat erfahrbar wird. Aber gerade jetzt stehen uns viele dieser Möglichkeiten, aus deren Fülle wir sonst schöpfen können, nicht zur Verfügung.

Ich bitte Sie herzlich: Nehmen auch Sie ernst, dass vieles jetzt anders ist. Für alle Menschen, auch für uns im pastoralen Dienst, ist Ansteckung und Übertragung genauso real und konkret wie in allen anderen Lebensbereichen. Deshalb gelten für den pastoralen Dienst dieselben Regeln wie in allen anderen Lebensbereichen: Bleiben Sie möglichst zuhause, damit eine Verbreitung des Corona-Virus so lange wie möglich verzögert werden kann. Tragen Sie bitte nicht dazu bei, dass der Eindruck entsteht, es gäbe mögliche Ausnahmen von dem Rat, sich nicht zu versammeln. Bei allen Unterschieden der staatlichen bzw. kommunalen Regelungen und Vorschriften ist das eine klare Linie, die wir als Kirche vertreten sollten.

Ich sage das deshalb so deutlich, weil mir Ihre Gesundheit ebenso am Herzen liegt wie die Gesundheit Ihrer Familien und all der Menschen, die Ihnen in den Gemeinden anvertraut sind. Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr, Leben zu schützen – und seien Sie sicher, dass Sie auch bei Entscheidungen, mit denen Sie notwendige Grenzen setzen, meine Rückendeckung haben. Denn Gott ist ein Liebhaber des Lebens!

Zweierlei will ich darüber hinaus sagen. Zum einen: Auch wenn der pastorale Dienst im Moment nicht in den gewohnten Formen ausgeübt werden kann, so kann er doch wahrgenommen werden: Durch Telefonate mit Menschen, die ein Gespräch brauchen, durch Faltblätter mit Vorschlägen für häusliche Andachten, durch Gottesdienste in den sozialen Netzwerken, Briefe, WhatsApp-Gruppen, Organisation von Nachbarschaftshilfe usw. usw. Vieles geschieht da bereits – wie gut, wie kreativ! Haben Sie auch weiterhin den Mut, Neues auszuprobieren. Und lassen sie bitte auch in dieser Zeit eines großen Lernprozesses und großer Herausforderungen zu, dass es Zeiten für Muße, Ruhe und Entspannung geben muss.

Zum anderen: Auf die Frage nach dem höchsten Gebot antwortet Jesus bekanntlich: Das höchste Gebot ist das: »Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von

ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft«. Das andre ist dies: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (Mk 12, 29-31). Bei den vielen Stimmen, Appellen, Informationen und Anforderungen gibt mir das Orientierung: Gott zu lieben und mich Gott anzuvertrauen, gerade in Zeiten von Unsicherheit und Druck und Belastung. Meinen Nächsten lieben und im Blick haben, was ihr oder ihm wirklich dient. Von mir absehen und auf andere hinsehen können. Und mich selbst nicht verlieren, sondern für mich sorgen und mich schützen. Dazu gehört auch, zuweilen schmerzlich auszuhalten, nicht auf alle Fragen unmittelbar eine Antwort finden zu können – aber Gott inständig zu bitten, es dabei nicht zu belassen.

Blieben Sie behütet – Gott segne Sie! Ihre Kristina Kühnbaum Schmidt, Landesbischöfin"

Das Landeskirchenamt informiert: Beschlussfähigkeiten von Gremien in Krisenzeiten

Dr. Eberstein aus dem Landeskirchenamt schreibt am 20.3.2020:

"Grundsätzlich sind in der Nordkirche kirchliche Gremien gemäß Artikel 6 Absatz 7 Verfassung „beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, wenn durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes keine abweichende Regelung getroffen wird.“

Das führt zu Problemen in Zeiten, in denen Leitungsgremien aufgrund äußerer Umstände nicht zusammentreten können. Nach Einschätzung des Rechtsdezernats des Landeskirchenamts der Nordkirche lassen sich diese Probleme auf folgenden zwei Wegen lösen:

I. Abweichende Regelungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 Verfassung

1. Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes

Eine kirchengesetzliche Regelung, die für alle kirchlichen Ebenen ein Abweichen von den in Artikel 6 Absatz 7 Verfassung geforderten Beschlussfähigkeitskriterien ausdifferenziert, existiert nicht. Ebenso wenig gibt es in der Nordkirche eine entsprechende Regelung, die aufgrund eines Kirchengesetzes erlassen worden ist.

2. Analogie zu bestehenden kirchengesetzlichen Regelungen

Auf der Kirchengemeindeebene ist es gemäß § 32 Absatz 4 KGO im Ausnahmefall, wenn ein Beschluss wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar ist, möglich, einen Umlaufbeschluss zu fassen. Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache. Der Umlaufbeschluss ist auch per E-Mail unter den Voraussetzungen des § 36 KGO möglich.

Die KGO als Teil 4 des Einführungsgesetzes hat gemäß § 1 EGVerf-Teil 6 Verfassungsrang. Daher ist es denkbar, die in §§ 32 Absatz 4, 36 KGO formulierten Verfahrensregeln für den Fall, dass das Abhalten von Sitzungen aufgrund äußerer Umstände (vorübergehend) nicht möglich ist, auf sämtliche kirchlichen Ebenen zu übertragen. Angesichts der Tatsache, dass weder auf Kirchenkreis- noch auf der Landeskirkenebene entsprechende Regelungen existieren, erscheint es sinnvoll und rechtlich zulässig, § 32 Absatz 4 und § 36 KGO in einem Analogieschluss auch auf die Kirchenkreis- und die Landeskirkenebene mit ihren jeweiligen Leitungsgremien anzuwenden.

Einer schriftlichen Beschlussfassung kann jederzeit eine Telefon- oder Videokonferenz vorangestellt werden, in der sich die Mitglieder des Gremiums über den Beratungsgegenstand austauschen können. Im Nachgang kann dann die schriftliche Beschlussfassung per E-Mail erfolgen. Hierbei wäre nicht jeder einzelne Beschluss per E-Mail zu fassen, sondern nach der Protokollversendung könnte von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Gremiums nach der Bestätigung, dass alle mit dem Umlaufbeschlussverfahren einverstanden sind, die Zustimmung oder Ablehnung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erklärt werden, die dann von der Protokollführung gesammelt und ausgewertet werden müsste.

II. Gremienfunktionserhaltende Auslegung von „Anwesenheit“

Es besteht Einigkeit, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Nordkirchenverfassung mit „anwesend“ die tatsächliche, körperliche Präsenz gemeint war. Argumente für die inhaltliche Richtigkeit dieser Auslegung waren bisher die ansonsten möglicherweise gefährdete Nichtöffentlichkeit von Sitzungen durch Dritte, die sich z.B. bei einer Videokonferenz mit im Zimmer einer an der Videokonferenz teilnehmenden Person befinden, die Tatsache, dass Mimik und Gestik bei persönlicher Anwesenheit viel stärker zum Ausdruck kommen und die Möglichkeit, auf die Willensbildung unmittelbar gegenseitig Einfluss zu nehmen, ansonsten eingeschränkt wird.

Mit der zunehmenden Technisierung moderner Betriebs- und Verwaltungsabläufe und mit der Dislozierung von Entscheidungsträgern in räumlich größeren Einheiten steigen jedoch das Interesse und auch das Bedürfnis, moderne Kommunikationstechnik einzusetzen, um Zeit und Kosten zu sparen. Dies geht mit zunehmend besseren Möglichkeiten zu technisch einwandfreier Kommunikation einher, die dem persönlichen direkten Austausch von in ein und demselben Raum befindlichen Personen nicht nachsteht und dabei den Datenschutz und die Nichtöffentlichkeit von Beratungen gewährleistet.

Auch die aktuelle Krisenlage wird eine derzeit vornehmlich im Betriebsverfassungsrecht im Vordringen befindliche Auffassung bestärken, wonach Beschlussfassungen zumindest per Videokonferenz sich mit der Forderung nach „Anwesenheit“ vereinbaren lassen, da die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit einer körperlichen Anwesenheit gleichkommt und die Möglichkeit und Funktionsfähigkeit einer effektiven mündlichen Beratung bei entsprechender Disziplin der Teilnehmenden gewährleistet werden kann. Wichtig ist jedoch, dass die Nichtöffentlichkeit der Videokonferenz-Sitzung von jeder bzw. jedem einzelnen Teilnehmenden tatsächlich sichergestellt wird.

Sollte ein kirchliches Gremium diese Beschlüsse in einer Videokonferenz selbst fassen wollen, könnte ein Umlaufbeschluss gefasst werden, in dem die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums um ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren und der Beschlussfassung in einer Videokonferenz gebeten werden. Sollten alle dem Umlaufverfahren zustimmen und eine Mehrheit der Beschlussfassung per Videokonferenz, kann die nächste Gremiumssitzung im Wege einer Videokonferenz mit rechtskräftiger Beschlusswirkung abgehalten werden.

In einer solchen Videokonferenz würde dann die Beschlussfähigkeit (und unter Umständen auch die Nichtöffentlichkeit) am Anfang der Sitzung festgestellt, bei jedem Beschluss könnte zuerst nach Gegenstimmen, dann nach Enthaltungen gefragt werden, alle übrigen Teilnehmenden würden als Zustimmung gewertet. Die Protokollführung sollte das jeweilige Beschlussergebnis mit Namensnennung der an der Beschlussfassung Beteiligten dokumentieren."

Update aus dem Kita-Werk

Die Landesregierung hat gestern entschieden, dass weiterhin mindestens bis zum 19.4.2020 Notgruppen anzubieten sind. Pro Notgruppe sind fünf Kinder zugelassen. Ob eine Erweiterung möglich ist, klärt sich in der kommenden Woche. Pro Notgruppe müssen zwei pädagogische Fachkräfte anwesend sein. Es ist also nicht möglich, Notgruppen von FSJ-ler*innen, Praktikant*innen o.ä. betreuen zu lassen.

Pro Gebäude sind maximal 2 Notgruppen zulässig. Die Notgruppen laufen auch während der Osterferien weiter.

Der systemrelevante Bereich (Voraussetzungen zur Nutzung der Notgruppe) ist geändert worden: Auch wenn nur ein Elternteil im pflegerischen Beruf tätig ist, gibt es ab sofort einen Anspruch auf die Notgruppenbetreuung. Die Krankenhäuser stellen weitere Pflegekräfte ein. Das heißt, von einem auf den anderen Tag wird sich die Notgruppenbetreuung ändern.

Ob Eltern zum systemrelevanten Bereich gehören, muss vor Ort nach bestem Wissen geprüft werden. Zur Info: Das Kreisjugendamt wird die Elternangaben überprüfen. Bei falscher Berufsangabe werden hohe Bußgelder an die Eltern verhängt.

Und ganz wichtig: Es darf nach wie vor keine Ansammlungen von Menschen geben, die Anwesenden verteilen sich so in den Kita-Räumen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden.

Folgende Kitas dürfen aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach wie vor keine Notgruppen anbieten: Handewitt, Lindewitt, Medelby, Schaff (Gr. und kl. Regenbogen und Arche) sowie Wallsbüll.

Erfahrungen teilen: Kirchengemeinderatssitzung per Videokonferenz

Pastor Dr. Marcus Friedrich aus St. Nikolai zu Flensburg berichtet von seinen Erfahrungen, eine Kirchengemeinderatssitzung per Zoom abzuhalten:

Mit der Konferenz-Software ZOOM lassen sich gute Online-Konferenzen schalten. Es gibt eine Gratisversion, die auf 40 Minuten beschränkt ist, und eine Version, die 16,90 € im Monat kostet und ohne Frist zu kündigen ist. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Einwahl. Am besten geht es mit einem Tischrechner oder Laptop mit Kamera, Lautsprecher und Mikro, sofern die Internetverbindung stabil genug ist. Man kann sich aber auch über Telefon einwählen. Dann lassen sich Telefon und Bild verknüpfen. Wir haben zwei Stunden Kirchengemeinderat gemacht mit zumeist stabilen Verbindungen.

Im Falle einer Ausgangssperre ...

... können Pastor*innen über ihre zuständigen Pröpst*innen auf Anfrage ein Schreiben über Dienstnotwendigkeiten erhalten - falls dies notwendig werden sollte.

Notfallseelsorge

Sämtliche Seelsorge, auch die Notfallseelsorge, ist nach Möglichkeit per Telefon oder über andere Medien zu leisten.

Das System der Notfallseelsorge wird vorübergehend ausgesetzt. Pastorin Gönnä Hartmann-Petersen ist bereit, den Dienst zu übernehmen. Wer sich freiwillig beteiligen will und kann, möge sich bei ihr melden. Kontakt: E-Mail: Goenna.Hartmann-Petersen@malteser.org. Tel. 0461 8162101.

Schutzmaßnahmen für Besuche, sofern sie unabdingbar sind, spricht Pastorin Hartmann-Petersen entsprechend mit den Beteiligten ab.

Und: Corona-Infizierung oder die Panik davor sind KEINE Indikationen für Psychosoziale Notfallversorgung (=PSNV), zu der auch die Notfallseelsorge gehört. D.h. Solche Fälle dürfen von vornherein abgelehnt werden, falls sie kommen würden.

Fragen aus den Kirchengemeinden

Rechte / Lizenzen für Musik bei Online-Gottesdiensten

Frage: Dürfen wir Musik in Online-Gottesdiensten spielen und z.B. bei Youtube hochladen?

Antwort: Henrike Schwerdtfeger vom Rechtsdezernat der EKD schreibt dazu:

"Sehr geehrte Damen und Herren,
in den vergangenen Tagen erreichten uns aufgrund der neuen Entwicklungen in Bezug auf den Corona-Virus viele Anfragen zu der Übertragung von Gottesdiensten über das Internet. Wir haben die rechtlichen Fragen, soweit sie unsere Gesamtvertragspartner (VG Musikedition und GEMA) betreffen, so weit wie möglich geklärt. Folgendes können wir festhalten:

a) Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Mit der VG Musikedition haben wir vereinbart, dass für den Zeitraum von sechs Monaten der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und uns dahingehend erweitert wird, dass die Berechtigten das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen zugänglich zu machen. Dieser Vertrag gilt für sechs Monate, also in etwa bis Mitte September. Sie haben damit die Rechtssicherheit, wenn Sie den Gemeindegliedern Noten und Liedtexte online zur Verfügung stellen. Rechtssicherheit über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus besteht unabhängig davon für gemeinfreie Werke. Bitte beachten Sie, dass diese Erweiterung die von der VG Musikedition wahrgenommenen Rechte betrifft. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern muss eine Regelung separat gefunden werden.

b) Musikwiedergaben im Internet im Zusammenhang mit Gottesdiensten

Im Jahr 2018 haben wir mit der GEMA eine Verabredung zur Musikwiedergabe im Internet getroffen, die an dieser Stelle weiterhilft: Danach sind Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in youtube eingestellt werden, hinsichtlich der der GEMA zustehenden Rechte abgegolten. Dies gilt auch dann, wenn die Einstellung durch Dritte erfolgt. Weitergehende Auskünfte ließen sich aktuell von der GEMA nicht erreichen. Wir sind weiter bemüht um Klärungen.

Die Empfehlung ist, wenn Gottesdienste ins Internet gestellt werden, diese nur für einen begrenzten Zeitraum abrufbar zu gestalten. Ob und wie dies gestaltet werden kann, ist eine technische Frage, die wir bitten im Auge zu behalten. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir, auf live-Übertragungen zuzugehen.

Den Wunsch, Gottesdienste nicht als Live-Erlebnis wahrzunehmen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen oder zum Download bereitzustellen, können wir nachvollziehen, wir bitten aber darum, dann bei der Verwendung urheberrechtlich relevanter Werke zurückhaltend zu sein, da wir hierzu keine aktuelle Äußerung der GEMA haben."